

.....
(Name, Vorname)
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)
.....
(Telefon/ Kontaktaufnahme tagsüber)
.....
(E-Mail)

STADT BERGHEIM

Untere Denkmalbehörde
z.H. Frau Köcher / Frau Zacher / Frau Wiele
Bethlehemmer Str. 9-11
50126 Bergheim

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Angaben zum Objekt:
(Bezeichnung / Objektart)

Baudenkmal ortsfestes Bodendenkmal im Denkmalbereich Bergheim-Mitte

lfd. DL.-Nr./ Eintragungsdatum:

Ortsteil:Straße:.....Hausnr.:.....

Gemarkung:Flur:Flurstück(e):.....

Hiermit beantrage ich die denkmalrechtliche Erlaubnis für folgende Maßnahme(-n):

- 1.

- 2.

- 3.

Die zur Beurteilung der Maßnahme(-n) erforderlichen Unterlagen sind dem Erlaubnisantrag beizufügen.
Bitte wenden!

Zur Dokumentation des IST- Zustands

- Zustandsfotos auf DIN A4 mit Beschriftung und Datum der Aufnahme
- Pläne des Bestandes (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Schadenskartierungen
- Beschreibung des Bauzustandes
- weitere:

Unterlagen zur Planung

- Lageplan oder Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Vorhabens bzw. Markierung der geplanten Eingriffe
- Pläne mit Eintragung der Baumaßnahmen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- detaillierte Maßnahmenbeschreibung mit Materialangaben (z.B. in Form v. Kostenvoranschlag)
- Maßnahmenbegründung/ Erforderlichkeit der geplanten Eingriffe
- weitere:

.....
Datum/ Unterschrift

Hinweise:

Wenn Antragssteller(-in) nicht Eigentümer(-in) des Objektes ist, ist eine Einverständniserklärung resp. Vollmacht vorzulegen.

Jede Veränderung an eingetragenen Denkmälern ist erlaubnispflichtig. Maßnahmen in engerer Umgebung von Denkmälern sind erlaubnispflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild der Denkmäler bzw. des Denkmalsbereiches beeinträchtigen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig erlaubnispflichtige Maßnahme gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ohne schriftliche Erlaubnis durchführt oder durchführen lässt, verhält sich ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Denkmalschutzgesetz mit Geldbußen bis zu 250.000 €, im Falle der Beseitigung eines Denkmals sogar bis 500.000 € geahndet werden.